

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die 3M Healthcare Germany GmbH, die zum 26.07.2024 in die Solventum Germay GmbH umfirmiert wurde, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Glas auf dem Betriebsgelände Standort Seefeld, ESPE Platz, 82229 Seefeld, FlurNr. 727 Gemarkung Oberalting, beantragt.

Am Standort Seefeld werden Füllungsmaterialien und Zemente für den zahnmedizinischen Einsatz hergestellt werden. Den Grundstoff für einen Teil der hergestellten Dentalprodukte bildet ein Spezialglas, welches in einem Glasschmelzofen hergestellt wird. Seit 1988 ist ein Glasschmelzofen in Betrieb.

Die Produktionsmenge an Glas ist derzeit auf weniger als 100 kg pro Tag beschränkt und soll nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf 480 kg pro Tag erhöht werden.

Das Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 08.09.2017, ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 für alle Vorhaben, die in Anlage 1 aufgelistet sind, anzuwenden. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Nr. 2.5.3 der Anlage 1 des UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von 100 kg bis weniger als 20 t je Tag eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

### **Verfahren**

Der Vorhabenträger hat Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt.

Im Verfahren wurden seitens des Landratsamt Starnberg die betroffenen Fachstellen im Haus beteiligt.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet war, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Grundlage der Vorprüfung waren die in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien.

Es konnten keine Anhaltspunkte für erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft festgestellt werden.

### **Ergebnis**

Das Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, kommt als zuständige Genehmigungsbehörde im Ergebnis der o.g. Vorprüfung zur Feststellung, dass die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG nicht bzw. derart geringfügig betroffen sind, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese zu erwarten sind.

Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Starnberg, den 05.09.2024

Landratsamt Starnberg  
Untere Immissionsschutzbehörde